



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2008

Zweiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98 s)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/62/391)]

62/42. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005 und 61/78 vom 6. Dezember 2006 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen² bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1983 II S. 132; LGBL 1991 Nr. 64; öBGBL Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

² Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBL 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden⁵,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind⁶,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁷ *fordernd*,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)⁸, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")⁹, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

³ Resolution S-10/2.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBL 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵ Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr2), Anhang.

⁶ Siehe 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

⁷ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1998 II S. 1210.

⁸ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

⁹ Siehe CD/1674.

ferner mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den einseitigen Maßnahmen, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend und dabei gleichzeitig erneut ihre tiefe Besorgnis bekundend über die schleppenden Fortschritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung und die mangelnden Fortschritte seitens der Kernwaffenstaaten, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996¹⁰ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 64 des Schlussdokuments der am 29. und 30. Mai 2006 in Putrajaya (Malaysia) abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹¹,

unter Hinweis auf Ziffer 70 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹², worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufzunehmen,

in Bekräftigung des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

¹⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹¹ A/60/1002-S/2006/718, Anlage I.

¹² A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

¹³ Siehe Resolution 55/2.

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und sie umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹⁴, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹⁵;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind⁶;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁶ und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁷;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sachergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem von der Generalversammlung verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁷ überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2007 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/78 gefordert;

¹⁴ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

¹⁵ Ebd., Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

¹⁶ CD/1299.

¹⁷ Siehe Resolution 60/1.

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, Anfang 2008 mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen vollständigen Beseitigung der Kernwaffen aufzunehmen;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*61. Plenarsitzung
5. Dezember 2007*